

Häufig gestellte Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen

1. Muss in jeder Pfarrgemeinde ein PGR gewählt werden? Müssen PGRs auch in Pfarrverbänden für jede Pfarrgemeinde extra gewählt werden?
2. Wie ist vorzugehen, wenn es in der Pfarrgemeinde keinen amtierenden PGR gibt?
3. Kann der Pfarrer die Mitgliedschaft im Wahlausschuss an andere pastorale Mitarbeiter*innen delegieren?
4. Wie werden der Wahltermin, der Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, der Abstimmungszeitraum und der Ort der Stimmabgabe festgelegt?
5. Wie muss öffentlich über die PGR-Wahl informiert werden?
6. Können mehrere Mitglieder einer Familie für den PGR kandidieren und Mitglied im PGR sein?
7. Ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung möglich?
8. Können bei der Kirchenstiftung angestellte Mitarbeiter*innen für den PGR kandidieren?
9. Kann der/die Verwaltungsleiter*in für die Kirchenstiftung für den PGR kandidieren?
10. Wer ist von der Wählbarkeit in den PGR bzw. vom Wahlrecht ausgeschlossen?
11. Welche Ausnahmen beim aktiven und passiven Wahlrecht gibt es (anderer Wohnort, Angehörige Muttersprachiger Katholischer Gemeinden/ Personalgemeinden)?
12. Wo haben Pfarrer, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen und Verwaltungsleiter*innen aktives Wahlrecht bei der PGR-Wahl?
13. Was ist zu tun, wenn zu wenige Kandidat*innen gefunden werden?
14. Wann muss oder kann die PGR-Wahl verschoben werden und wie ist dabei vorzugehen?
15. Worauf ist bei der Festsetzung und Bekanntgabe von Terminen und Fristen besonders zu achten?
16. Wie sind Amtsperiode des PGR und Amtszeit der Pfarrgemeinderäte definiert?
17. Welche Regeln gelten für die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Kandidat*innen?
18. Welche Regeln gelten für den Schutz personenbezogener Daten im Umgang mit den Wählerverzeichnissen und den Briefwahlunterlagen?
19. Können Kandidat*innen Mitglieder des Wahlausschusses sein und als Wahlhelfer bestellt werden?
20. Ist eine Vorstellungsliste der Kandidat*innen im Wahllokal erlaubt?
21. Wann muss die Hinzuwahl in den PGR erfolgen?
22. Wer ist von der Hinzuwahl in den PGR ausgeschlossen?
23. Kann ein PGR hinzuwählen und kann er sich konstituieren, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sein können?
24. Welche Regeln gelten für die Veröffentlichung personenbezogener Daten der PGR-Mitglieder?
25. Wer ist von der Hinzuwahl in den Pfarrverbandsrat (PVR) ausgeschlossen?
26. Sollen sich der PVR und der Dekanatsrat auch konstituieren, wenn noch nicht alle Mitglieder gemeldet wurden oder wenn nicht alle Mitglieder anwesend sein können?
27. Wer ist von der Hinzuwahl in den Dekanatsrat ausgeschlossen?

Abkürzungen:

PGR	Pfarrgemeinderat
PVR	Pfarrverbandsrat
S-PGR	Satzung für Pfarrgemeinderäte
WO-PGR	Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat
MGO-PGR	Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat
S-PVR	Satzung für Pfarrverbandsräte
DEKR	Dekanatsrat
S-DEKR	Satzung für Dekanatsräte
WO-DEKR	Wahlordnung für den Dekanatsrat

1. Muss in jeder Pfarrgemeinde ein PGR gewählt werden? Müssen PGRs auch in Pfarrverbänden für jede Pfarrgemeinde extra gewählt werden?

Ja. – Seit Gründung der ersten Pfarrverbände hat die Erzdiözese München und Freising an dem Grundsatz festgehalten, auch bei der notwendigen und sinnvollen Bildung von größeren Seelsorgeeinheiten und bei allen damit verbundenen gemeinsamen Planungen und Kooperationen, die Pfarreien als rechtlich eigenständig zu erhalten, damit Kirche vor Ort bleibt.

Entsprechend schreibt die Präambel der PGR-Satzung (§ 1) für jede Pfarrgemeinde den PGR als „das vom Erzbischof anerkannte Organ... zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde ...“ sowie „das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde“ verbindlich

vor. Die Rechtsgrundlagen für die Katholikenräte sind als vom Erzbischof in Kraft gesetztes Recht partikulares Kirchenrecht. Die Vorschrift „eine Pfarrgemeinde – ein Pfarrgemeinderat“ ist Ausdruck einer verbindlichen Wertschätzung der Rechte und Pflichten der PGRs als Gremien der Mitverantwortung und Mitbestimmung in den Pfarrgemeinden.

Aus den genannten Gründen werden bei den PGR-Wahlen die PGRs – auch in Pfarrverbänden – in jeder und für jede Pfarrei gewählt. Die Wahl eines gemeinsamen PGRs in einer Seelsorgeeinheit ist nicht zulässig. Für die Zusammenarbeit der PGRs im Pfarrverbandsrat (PVR) sieht die neue Satzung für Pfarrverbandsräte zwei alternative Modelle vor (§ 3 S-PVR).

2. Wie ist vorzugehen, wenn es in der Pfarrgemeinde keinen amtierenden PGR gibt?

Zur Vorbereitung der Wahl bildet der PGR mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss (§ 6 Abs. 1 WO-PGR). Besteht in der Pfarrgemeinde kein PGR, hat der Pfarrer als Leiter der Gemeinde die Verantwortung für die Bildung des Wahlausschusses. Er kann auch die von ihm für die jeweilige Pfarrei als feste/r Ansprechpartner*in bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter*innen (vgl. § 3 Abs. 1 b S-PGR) für den Wahlausschuss der jeweiligen Pfarrei beauftragen (§ 6 Abs. 2 a WO-PGR). Anstelle der vom PGR aus den eigenen Reihen in den Wahlausschuss zu

wählenden Mitglieder, beruft der Pfarrer zwei bis vier wahlberechtigte Pfarrgemeindemitglieder in den Wahlausschuss. Die Kirchenverwaltung wählt aus den eigenen Reihen zwei Mitglieder in den Wahlausschuss (§ 6 Abs. 2 b und c WO-PGR).

Alle in der WO für den PGR festgelegten Aufgaben für die Vorbereitung und Durchführung der PGR-Wahl übernimmt in diesem Fall der Wahlausschuss (vgl. § 1 WO-PGR). Der Wahlausschuss sollte deshalb deutlich früher gebildet werden als zu der in der WO für den „Normalfall“ festgelegten Mindestfrist 12 Wochen vor der PGR-Wahl.

3. Kann der Pfarrer die Mitgliedschaft im Wahlausschuss an andere pastorale Mitarbeiter*innen delegieren?

Ja. – Der Pfarrer kann auch die von ihm für den jeweiligen PGR als feste/r Ansprechpartner*in bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis

der pastoralen Mitarbeiter*innen (vgl. § 3 Abs. 1 b S-PGR) für den Wahlausschuss der jeweiligen Pfarrei beauftragen (§ 6 Abs. 2 a WO-PGR).

4. Wie werden der Wahltermin, der Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, der Abstimmungszeitraum und der Ort der Stimmabgabe festgelegt?

Wahltermin

Der Wahltermin wird vom Erzbischof für alle Pfarrgemeinden des Erzbistums verbindlich festgesetzt. Der Vorstand des Diözesanrates kann aus schwerwiegendem Grund im Einzelfall auf Antrag des PGR eine Abweichung vom allgemeinen Wahltermin von bis zu zwei Wochen genehmigen (§ 9 WO-PGR).

Als Wahltermin gilt für alle Fristenberechnungen immer der Wahlsonntag, also auch dann, wenn auch am Vorabend schon gewählt werden kann (§ 6 Abs. 1 WO-PGR).

Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss

Bei Allgemeiner Briefwahl, wie auch für die Briefwahlmöglichkeit, wenn die Stimmabgabe in Wahllokalen zur Regel gemacht wurde und die Briefwahl dann nur die Ausnahme von der Regel darstellt, ist vom Wahlausschuss der Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss (§ 7 Abs. 6 und 7 WO-PGR). Da auch bei Allgemeiner Briefwahl eine Wahlmöglichkeit in zumindest einem Wahllokal in der Pfarrei angeboten werden soll (§ 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 WO-PGR) und

auch dort die Abgabe des Wahlbriefes oder eine persönliche Stimmabgabe möglich ist, darf dieser Zeitpunkt nicht vor dem Ende des Abstimmungszeitraumes im Wahllokal liegen.

Mit dem Ablauf des Zeitpunktes, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, ist die Stimmabgabe in der betreffenden Pfarrei beendet und die Auszählung der Stimmzettel kann beginnen.

Abstimmungszeitraum und Ort der Stimmabgabe

Wenn die Stimmabgabe in Wahllokalen zur Regel gemacht wurde (aufgrund des vom Diözesanrat genehmigten Antrages des Wahlausschusses) (vgl. § 11 Abs. 3 WO-PGR), legt der Wahlausschuss den Ort/ die Orte und den Abstimmungszeitraum für die Stimmabgabe fest. In großen Pfarrgemeinden oder in Pfarrgemeinden mit mehreren Orten sollen in diesem Fall mehrere Wahllokale eingerichtet werden. (§ 7 Abs. 7 WO-PGR). Auch bei Allgemeiner Briefwahl soll eine Wahlmöglichkeit in zumindest einem Wahllokal in der Pfarrei angeboten werden. Der Abstimmungszeitraum und der Ort hierfür sind vom Wahlausschuss festzulegen (§ 7 Abs. 6 WO-PGR).

5. Wie muss öffentlich über die PGR-Wahl informiert werden?

Um sicher zu stellen, dass alle Wahlberechtigten von der PGR-Wahl erfahren, und um damit allen Wahlberechtigten zu ermöglichen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, schreibt die WO-PGR, auch bei Allgemeiner Briefwahl, vor, umfangreich öffentlich über die PGR-Wahl zu informieren. Dies beinhaltet in der ersten Phase vor allem den Kandidatenauf Ruf und die Informationen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (siehe dazu auch die in Frage 11 behandelten Ausnahmen), dann die Bekanntgabe des Wahltermins und der Kandidatenliste, bei Allgemeiner Briefwahl bzw. für die Briefwahl die Information über den Zeitpunkt, bis zu dem der Wahl-

brief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, sowie die Adresse des Wahlausschussvorstands und die Mitteilung des jeweiligen Ortes und Abstimmungszeitraumes der eingerichteten Wahllokale mit der Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe. Siehe hierzu auch die Fragen 4 und 15.

Als Mindeststandard gelten dabei jeweils die Bekanntgabe in den Gottesdiensten und auf der Homepage der Pfarrei sowie die Veröffentlichung im Pfarrbrief oder Gottesdienstanzeiger und/oder durch Anschlag (Plakat) und Handzettel (vgl. § 8 Abs. 7 WO-PGR).

6. Können mehrere Mitglieder einer Familie für den PGR kandidieren und Mitglied im PGR sein?

Ja. – Die WO-PGR macht hierzu keine Einschränkung (vgl. § 4 WO-PGR). Für die spätere Mitarbeit im PGR ist hierzu die Mustergeschäftsordnung für den PGR (MGO-PGR) zu beachten: Ein Mitglied des PGR darf an der Beratung und

Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen

natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 6 MGO-PGR). Der PGR gibt sich nach § 8 Abs. 3 S-

PGR eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung.

7. Ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung möglich?

Ja, sofern die Voraussetzungen nach § 4 WO-PGR sowie nach Artikel 8 bis 10 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen erfüllt sind. Sowohl die Satzung für Pfarrgemeinderäte als auch die Kirchenstiftungsordnung verlangen eine gute, vertrauensvolle und dialogische Zusammenarbeit beider Gremien und benennen hierzu

auch Inhalte [vgl. § 10, § 3 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 S-PGR und Art. 24 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.01.2012]. Eine größere personelle Überschneidung beider Gremien ist möglich und kann für die gute Zusammenarbeit hilfreich sein.

8. Können bei der Kirchenstiftung angestellte Mitarbeiter*innen für den PGR kandidieren?

Ja, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 WO-PGR erfüllen.

Bei Angestellten der Kirchenstiftung gilt jedoch auch, wie für alle Gewählten, dass es sich bei dem PGR-Mandat um ein Ehrenamt in der Freizeit für alle Fragen der Pfarrgemeinde handelt. Nur für berufliche Themen und Interessen ist dieses Ehrenamt nicht gedacht. Für die sehr wünschenswerte Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiter*innen der Kirchenstiftung und PGR können diese eingeladen werden oder sich selbst als Gäste anbieten.

Besonders bei der Mitgliedschaft von Angestellten der Kirchenstiftung im PGR ist der Passus „Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung“ in der MGO-PGR zu beachten: Ein Mitglied des PGR darf an der Beratung und Abstimmung nicht teil-

nehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 6 MGO-PGR). Der PGR gibt sich nach § 8 Abs. 3 S-PGR eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung. Der PGR tagt zudem in nicht öffentlicher Sitzung, wenn Personalangelegenheiten beraten werden. Tagt der PGR in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht. (§ 7 Abs. 3 S-PGR). Diese Verschwiegenheitspflicht gilt dann auch gegenüber dem betreffenden Mitglied des PGR, das nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen durfte.

9. Kann der/die Verwaltungsleiter*in für die Kirchenstiftung für den PGR kandidieren?

Nein. – In der neuen S-PGR ist der/die für den Pfarrverband angestellte Verwaltungsleiter*in in den PGRs des betreffenden Pfarrverbandes bereits amtliches Mitglied mit beratender Stimme (§ 3 Abs. 1 c S-PGR). Er/sie ist deshalb nicht direkt wählbar oder hinzu wählbar.

In anderen Pfarreien, die von seinem/ihrem Anstellungsverhältnis nicht berührt sind, kann er/sie bei der PGR-Wahl kandidieren oder hinzu gewählt werden, wenn er/sie die Voraussetzungen nach § 4 WO-PGR erfüllt.

10. Wer ist von der Wählbarkeit in den PGR bzw. vom Wahlrecht ausgeschlossen?

Das aktive Wahlrecht, also wer wählen darf, ist in § 3 Abs. 1 bis 4 WO-PGR in Verbindung mit § 4 WO-PGR abschließend geregelt. § 3 regelt also, wer wählen darf, wenn bei ihm auch die Voraussetzungen des § 4 (Wählbarkeit/ passives Wahlrecht) vorliegen. Die Kriterien für die Wählbarkeit in den PGR (passives Wahlrecht), die auch bei der Hinzuwahl anzuwenden sind, benennt § 4

WO-PGR. Die WO-PGR regelt, welche Personen jeweils ausdrücklich zugelassen sind. Ausgeschlossen sind also jeweils Personen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind.

Der PGR ist das vom Erzbischof anerkannte Organ zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde sowie das vom

Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoralen Fragen in der Pfarrgemeinde (vgl. § 1 S-PGR). Als kirchenrechtlich eingerichtetes Gremium der Mitverantwortung und Mitbestimmung in der Pfarrgemeinde ist der PGR ein Gremium der verfassten Kirche.

Nichtkatholiken

Eine Mitgliedschaft für Nichtkatholiken im PGR oder ein Wahlrecht für Nichtkatholiken sind aus oben genannten Gründen nicht möglich. Dies gilt auch für Angehörige anderer christlicher Kirchen. Alle christlichen Kirchen kennen solche Einschränkungen und akzeptieren sie in ökumenischem Respekt. Für die Mitarbeit von Christen anderer Kirchen bieten sich vielfältige andere Möglichkeiten der ehrenamtlichen Mitarbeit an, beispielsweise auch in Sachbereichsgremien.

Allgemeine altersgemäße kirchliche Gliedschaftsrechte

Eine weiteres Kriterium für die Wählbarkeit und für das Wahlrecht sind die allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Gliedschaftsrechte. Can. 18 CIC besagt, dass Gesetze, die eine Strafe festsetzen oder die freie Ausübung von Rechten einschränken, eng auszulegen sind. Es ist deshalb nicht zulässig, die Formel „in der Ausübung der allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte behindert“ extensiv auszulegen.

Exkommunikation, Aufgabe des katholischen Glaubens, Kirchenaustritt

Sicher in der Ausübung der Gliedschaftsrechte behindert sind alle mit einer Kirchenstrafe, z.B. der Exkommunikation, Belegten. Dies aber auch nur dann, wenn die Strafe verhängt oder im Fall einer Tatstrafe der Eintritt durch die kirchliche Autorität festgestellt wurde. In analoger Anwendung von can. 316 § 1 CIC kann derjenige/ dieje-

nige nicht gültig Mitglied eines PGR sein, der/ die öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben hat oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist oder mit der Verhängung bzw. der Feststellung der Exkommunikation bestraft ist. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zudem beschlossen, dass aus der Kirche Ausgetretene nicht einem PGR angehören können.

Geschiedene und Wiederverheirate, Zusammenlebende

Geschiedene und wieder verheiratete Katholiken sind nicht (!) exkommuniziert und haben sich keine Kirchenstrafe zugezogen. Wie auch nicht in kirchlich gültiger Ehe Zusammenlebende sind sie nicht von der Mitgliedschaft in einem PGR und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Firmung

Auch Personen, die noch nicht das Firmsakrament empfangen haben, sind nicht von der Mitgliedschaft in einem PGR und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Kandidat*innen, die als „problematisch“ angesehen werden

Schließlich kann auch Personen, die der Wahlausschuss als „problematisch“ für den PGR und die Pfarrgemeinde einstuft, nicht die Kandidatur verweigert werden. Kandidatenvorschläge benötigen jedoch die Unterschriften von sechs Wahlberechtigten. Bei Kandidatenvorschlägen von katholischen Organisationen muss der Vorschlag von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Organisation unterschrieben werden (§ 8 Abs. 1 und 2 WO-PGR). Für Kandidat*innen, mit denen der Wahlausschuss die Kandidatenliste ergänzt (vgl. § 8 Abs. 4 WO-PGR), sind nur deren Einverständniserklärungen erforderlich, nicht aber weitere Unterschriften.

11. Welche Ausnahmen beim aktiven und passiven Wahlrecht gibt es (anderer Wohnort, Angehörige Muttersprachiger Katholischer Gemeinden/ Personalgemeinden)?

Aktives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Pfarrgemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz hat (§ 3 Abs. 2 WO-PGR).

In Ausnahmefällen kann wahlberechtigten Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Pfarrei haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden. Maßstab für eine Änderung des aktiven Wahlrechts ist die Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde. Die Entscheidung darüber fällt der Wahlausschuss. Sie ist endgültig und nicht anfechtbar. Zur Erreichung des aktiven Wahlrechtes

in der „Wahlparrei“ muss der/die Wähler*in das Formular für die Streichung im Wählerverzeichnis der Pfarrgemeinde, in der er/sie den Hauptwohnsitz hat, und für die Eintragung in das Wählerverzeichnis der „Wahlparrei“ (Formular Nr. 06 Wahlmappe) vom Wahlausschuss der Pfarrgemeinde, in der er/sie den Hauptwohnsitz hat, bestätigen lassen und in der „Wahlparrei“ vorlegen (§ 3 Abs. 4 WO-PGR). Diese Ausnahmeregelung nimmt die gelebte Realität zur Kenntnis, dass Katholik*innen in „Wahlparreien“ und nicht in ihren Wohnortparreien am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen und bietet dafür eine Lösung

für das aktive Wahlrecht bei der PGR-Wahl an. Das dafür gewählte, für die/den Betroffene/n aufwendige Verfahren soll einer genauen und korrekten demokratischen Wahl dienen, die der Bedeutung des Pfarrgemeinderates (siehe Frage 1) und der PGR-Wahl, in der die Pfarrgemeinde den Pfarrgemeinderäten ein Mandat überträgt, gerecht wird. Die vorgesehene Entscheidung des Wahlausschusses schützt die Pfarrgemeinden bei der PGR-Wahl vor unzulässigen Beeinflussungen durch Gruppen von außen.

Zum Führen des Wählerverzeichnisses siehe auch Frage 1 bei den *häufig gestellten Fragen (FAQs) zur Allgemeinen Briefwahl*.

Mehrfaches aktives Wahlrecht für Angehörige Muttersprachiger Katholischer Gemeinden und von Personalgemeinden

Jede/r Katholik*in gehört der Pfarrei (Territorialgemeinde) an, in der er/sie ihren Hauptwohnsitz hat. Zusätzlich können Katholik*innen auch Personalgemeinden angehören. Die Mitgliedschaft in einer Personalgemeinde leitet sich nicht aus dem Wohnsitz eines Gläubigen ab, wie es bei einer Territorialgemeinde der Fall ist, sondern wird durch personale Kriterien festgelegt. Personalgemeinden setzen sich aus Gläubigen zusammen, die einem bestimmten Personenkreis angehören. In der Erzdiözese München und Freising sind dies die Muttersprachigen Katholischen Gemeinden, Hochschulgemeinden der katholischen Hochschulseelsorge und Gemeinden der Militärseelsorge. Angehörige dieser Gemeinden besitzen zusätzlich zum aktiven Wahlrecht in ihrer Wohnortpfarrei gegebenenfalls aktives Wahlrecht in ihrer Personalgemeinde.

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Wählbar ist jede/r Katholik*in, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen altersgemäßen

kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht aufgrund kirchenrechtlicher Maßnahmen behindert ist (siehe Frage 10), das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seinen/ ihren Hauptwohnsitz hat. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnende Katholik*innen, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen (§ 4 WO-PGR).

Diese Ausnahmeregelung nimmt die gelebte Realität zur Kenntnis, dass Katholik*innen in „Wahlpfarreien“ und nicht in ihren Wohnortpfarreien am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen und bietet dafür eine Lösung für das passive Wahlrecht bei der PGR-Wahl an. Das dafür gewählte Verfahren ist einfacher als beim aktiven Wahlrecht, da bei der Wahlhandlung alle Wähler*innen entscheiden, welchen Kandidat*innen sie ihre Stimme geben.

Mehrfaches passives Wahlrecht für Angehörige Muttersprachiger Katholischer Gemeinden und von Personalgemeinden

Eine Kandidatur und Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig, mit Ausnahme der Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden und in anderen Personalgemeinden (§ 4 WO-PGR). Angehörige dieser Gemeinden können also sowohl Mitglied im PGR ihrer Wohnortgemeinde als auch in dem Gemeinderat einer Personalgemeinde sein.

Im Rahmen der Informationsarbeit zur PGR-Wahl (siehe hierzu Frage 5) sollte auch frühzeitig über diese Ausnahmen und die damit verbundenen Möglichkeiten informiert werden, damit betroffene und interessierte Wähler*innen und potentielle Kandidat*innen rechtzeitig darauf aufmerksam werden und die vorgesehenen Schritte in die Wege leiten können.

12. Wo haben Pfarrer, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen und Verwaltungsleiter*innen aktives Wahlrecht bei der PGR-Wahl?

Wie alle wahlberechtigten Katholik*innen haben Pfarrer, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen und Verwaltungsleiter*innen aktives Wahlrecht nur in der Pfarrgemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben (vgl. § 3 Abs. 2 WO-PGR). Auch ihnen kann, wenn sie ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Pfarrei haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden (Streichung im Wählerverzeichnis der Wohnortpfarrei, Aufnahme in das Wählerver-

zeichnis der Wahlpfarrei (vgl. § 3 Abs. 4 WO-PGR).

Pfarrer und hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen in Muttersprachigen Katholischen Gemeinden oder in anderen Personalgemeinden (siehe Frage 11) besitzen zusätzlich zum aktiven Wahlrecht in ihrer Wohnortpfarrei gegebenenfalls aktives Wahlrecht in ihrer Personalgemeinde (vgl. § 3 Abs. 3 WO-PGR).

13. Was ist zu tun, wenn zu wenige Kandidat*innen gefunden werden?

Dass die Zahl der Kandidat*innen um 50% höher sein soll als die festgelegte Zahl der zu wählenden PGR-Mitglieder (vgl. § 8 Abs. 4 WO-PGR), ist eine Soll- und keine Muss-Bestimmung. Um eine Auswahlmöglichkeit zu geben, sollte aber mindestens ein/e Kandidat*in mehr zur Wahl stehen als die festgelegte Zahl der direkt zu wählenden PGR-Mitglieder.

Sollte sich im Verlauf der Vorbereitung der PGR-Wahl zeigen, dass es sinnvoll ist, die festgelegte Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des PGR zu korrigieren, kann dies der amtierende Pfarrgemeinderat bis zum Abschluss der Kandidatenliste beschließen (§ 2 WO-PGR). Eine Korrektur unter die Mindestzahl nach § 2 WO-PGR ist unzulässig.

Auch wenn es nicht mehr Kandidat*(innen) als Plätze gibt, muss die Wahl zur rechtlich korrekten Übertragung des Mandates durch die Pfarrgemeinde durchgeführt werden. Denn auch wenn die PGR-Wahl in einer Pfarrgemeinde keine „Auswahl“ ermöglicht, erteilt die Pfarrgemeinde durch die demokratische Wahl den Pfarrgemeinderäten ihr Mandat und stärkt ihnen, vor allem durch eine hohe Wahlbeteiligung, den Rücken.

Bei einer Kandidatenzahl, die kleiner ist als die Mindestzahl der nach § 2 WO-PGR direkt zu wählenden Mitglieder, kann keine PGR-Wahl stattfinden.

Wenn zu wenige Kandidat*innen gefunden werden, ist eine Beratung mit dem Diözesanrat ratsam.

14. Wann muss oder kann die PGR-Wahl verschoben werden und wie ist dabei vorzugehen?

In jeder Pfarrgemeinde muss ein PGR gewählt werden. Der Wahltermin wird vom Erzbischof für alle Pfarrgemeinden des Erzbistums verbindlich festgesetzt (siehe hierzu Fragen 1 und 4).

Der Vorstand des Diözesanrates kann aus schwerwiegendem Grund im Einzelfall auf Antrag des PGR eine Abweichung vom allgemeinen Wahltermin von bis zu zwei Wochen genehmigen (§ 9 WO-PGR).

Bei einer Kandidatenzahl, die kleiner ist als die Mindestzahl der nach § 2 WO-PGR direkt zu wählenden Mitglieder, kann keine PGR-Wahl stattfinden (siehe hierzu auch Frage 13).

Wenn sich die Pfarrgemeinde in einer äußerst schwierigen pastoralen Situation befindet, kann die PGR-Wahl verschoben werden.

Wenn sich abzeichnet, dass die Wahl zum diözesanweit verbindlichen Termin nicht durchgeführt

werden kann, hat der Wahlausschuss rechtzeitig die Vorgehensweise mit der Diözesanratsgeschäftsstelle abzuklären. In jedem Fall ist darauf hinzuwirken, dass in angemessener Zeit eine ordnungsgemäße Wahl stattfindet. Diese muss vom Erzbischof angeordnet werden. Die Regionalgeschäftsführer*innen an der Geschäftsstelle des Diözesanrates bieten für die Vorbereitung ihre fachliche Unterstützung an.

Muss in einer Pfarrgemeinde die PGR-Wahl verschoben werden, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Pfarrgemeinderäte (über das Ende der Wahlperiode hinaus) bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten PGRs. Die Amtszeit der dann verspätet gewählten Pfarrgemeinderäte verkürzt sich bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung des nächsten neu gewählten PGRs. Siehe hierzu auch Frage 16.

15. Worauf ist bei der Festsetzung und Bekanntgabe von Terminen und Fristen besonders zu achten?

Viele der in der WO-PGR festgelegten Fristen sind „Spätestens- bzw. Mindestens-Fristen“. Aufgaben, die in der WO-PGR mit einem dieser Zusätze versehen sind, können vom PGR bzw. vom Wahlausschuss auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt getätigt werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass von Fristen abhängige festgelegte Zeiträume gemäß der WO-PGR eingehalten und ggf. mitverlegt werden. Wird beispielsweise die Frist für die Einreichung von Kandidatenvorschlägen früher als sieben Wochen vor der PGR-Wahl festgesetzt, müssen die Pfarrgemeinde und die katholischen Organisationen entsprechend früher informiert und aufgefordert

werden, Kandidatenvorschläge einzureichen (vgl. § 8 WO-PGR). Außerdem müssen Sie darauf achten, dass Sie dann auf den Formblättern „Kandidatenvorschlag“ (Formular Nr. 03 Wahlmappe) und „Einverständniserklärung“ (Formular Nr. 04 Wahlmappe) die in Ihrer Pfarrei geltende Frist eintragen.

Zunehmend werden Menschen aufgrund der größeren Mobilität und der Nutzung sozialer Medien außerhalb ihrer Wohnortpfarrei auf die PGR-Wahl aufmerksam und lesen dort vielleicht andere Termine und Fristen, als die in ihrer Wohnortpfarrei geltenden. Durch eine umfangreiche öffentliche Informationsarbeit (siehe hierzu Frage 5) muss für

die Wahlberechtigten klar sein, welche Termine, Fristen, Zeiträume und Orte für ihre Pfarrgemeinde gelten (Frist Einreichung Kandidatenvorschläge, Wahltermin, besonders, wenn dieser vom allgemeinen Wahltermin abweicht, bei Allgemei-

ner Briefwahl der Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, die Adresse des Wahlausschussvorstands, Ort und Abstimmungszeitraum der eingerichteten Wahllokale).

16. Wie sind Amtsperiode des PGR und Amtszeit der Pfarrgemeinderäte definiert?

Die Amtsperiode des PGR beträgt vier Jahre. Die Amtsperiode richtet sich nach dem vom Erzbischof diözesanweit verbindlich festgesetzten Wahltermin.

Davon zu unterscheiden ist die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte (Mitglieder des PGR). Diese beginnt jeweils mit der konstituierenden Sitzung des PGR bzw. mit der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Hinzuwahl und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Pfarrgemeinderates (§ 3 Abs. 5 S-PGR).

Muss in einer Pfarrgemeinde die PGR-Wahl verschoben werden, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Pfarrgemeinderäte (über das Ende der Wahlperiode hinaus) bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten PGR. Die Amtszeit der dann verspätet gewählten Pfarr-

gemeinderäte verkürzt sich bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung des nächsten neu gewählten PGRs.

Dasselbe gilt für später Hinzugewählte (vgl. § 5 Abs. 3 WO-PGR) und für Nachrücker (vgl. § 16 WO-PGR), bei Nachwahlen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des PGR durch Rücktritt gleichzeitig oder in engem zeitlichen Zusammenhang vor Ablauf von drei Viertel der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat ausscheiden (vgl. § 3 Abs. 7 S-PGR), oder bei Neuwahlen des PGR während der Amtsperiode (vgl. § 3 Abs. 8 S-PGR). Die dann jeweils kürzere Amtszeit dieser Pfarrgemeinderäte endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des nächsten neu gewählten Pfarrgemeinderates.

17. Welche Regeln gelten für die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Kandidat*innen?

Für die Bekanntgabe der Kandidatenliste mit Namen der Kandidat*innen in alphabetischer Reihenfolge (mit Angabe von Adresse, Alter und Beruf, bei Vertretern einer Organisation die Zugehörigkeit zur Organisation) (vgl. § 8 Abs. 5 WO-PGR) ist sowohl die schriftliche und mündliche Veröffentlichung innerhalb der Pfarrgemeinde als auch die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Pfarrei in der Rechtsvorschrift (WO-PGR) geregelt und deshalb zulässig (Bekanntgabe in den Gottesdiensten und auf der Homepage der Pfarrei, Veröffentlichung im Pfarrbrief oder Gottesdienstanzeiger und/oder durch Anschlag (Plakat) und Handzettel (vgl. § 8 Abs. 7 WO-PGR).

Grundsätzlich ist jedoch bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, darunter fällt bereits die Veröffentlichung von Namen, ein Unterschied zu machen zwischen schriftlichen und mündlichen Veröffentlichungen innerhalb der Pfarrgemeinde und einer Veröffentlichung im Internet: Schriftliche und mündliche Veröffentlichungen personenbezogener Daten innerhalb der Pfarrgemeinde, z.B. im Schaukasten oder im Pfarrbrief, der in der Pfarrei verteilt wird, oder bei den Vermeldungen im Gottesdienst, sind zulässig.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist grundsätzlich nicht zulässig, denn diese ist nicht auf die Pfarrgemeinde beschränkbar, sondern weltweit zugänglich. Zulässig ist eine Veröffentlichung im Internet nur dann, wenn diese durch eine Rechtsvorschrift geregelt ist, z.B. in der WO- oder S-PGR, oder wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der jeweils betroffenen Person vorliegt. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Zustimmungserklärung der jeweiligen Kandidat*innen zur Veröffentlichung ihrer oben aufgeführten personenbezogenen Daten sowie ggf. ihres Lichtbildes sowohl bei der Bekanntgabe der endgültigen Liste der Kandidat*innen und auf dem Stimmzettel (ohne Lichtbild!) als auch bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Direktwahl gemäß § 14 Abs. 1 WO-PGR und bei der Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des PGRs gemäß § 15 WO-PGR (siehe Frage 24) ist in der Einverständniserklärung zur Aufstellung als Kandidat*in bei der PGR-Wahl (Formular Nr. 04 Wahlmappe) enthalten. Die Kandidat*innen sollten darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Auf Verlangen ist den Kandidat*innen die WO-PGR zur Kenntnis zu geben.

18. Welche Regeln gelten für den Schutz personenbezogener Daten im Umgang mit den Wählerverzeichnissen und den Briefwahlunterlagen?

Alle Personen, die Umgang mit Wählerverzeichnissen und Briefwahlunterlagen haben, z.B. im Pfarrbüro, Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlhelfer, Austräger*innen von Briefwahlunterlagen, erhalten durch ihre Tätigkeiten Kenntnis über personenbezogene Daten. Über alle diese Daten sind sie zum Stillschweigen verpflichtet. Dies gilt auch für die Kenntnis darüber, wer Mitglied der katholischen Kirche ist und wer nicht.

Alle diese Personen, die Umgang mit Wählerverzeichnissen und Briefwahlunterlagen haben, sollten ausdrücklich auf den Schutz von personenbezogenen Daten und die Verpflichtung zum Stillschweigen hingewiesen werden.

Nach der Pfarrgemeinderatswahl sind die Wahlunterlagen 10 Jahre im Pfarrarchiv aufzubewahren (§ 13 Abs. 4 WO-PGR).

19. Können Kandidat*innen Mitglieder des Wahlausschusses sein und als Wahlhelfer bestellt werden?

Ja. – Die Mitglieder des gemäß § 6 WO-PGR gebildeten Wahlausschusses und des aus seinen Reihen bestellten Wahlausschussvorstandes wie auch die vom Wahlausschuss gemäß § 7 Abs. 8 WO-PGR bestellten Wahlhelfer sind nicht an einer Kandidatur gehindert. Es ist von diesen Personen

jedoch eine besondere Sensibilität gefordert, bei der Ausübung ihres Amtes im Wahlausschuss bzw. ihres Helferdienstes, z.B. im Wahllokal, jede Eigenwerbung und alles, was als wahlbeeinflussend verstanden werden kann, zu unterlassen. Siehe hierzu auch die folgende Frage 20.

20. Ist eine Vorstellungsliste der Kandidat*innen im Wahllokal erlaubt?

Nein. – Diese Frage regelt die Wahlordnung zwar nicht, es ist jedoch eine Orientierung an den gesellschaftlichen demokratischen Gepflogenheiten angezeigt.

Bei öffentlichen politischen Wahlen werden im Wahllokal nur Informationen zum Ablauf der Wahl ausgehängt. z.B. auch Musterstimmzettel im Vorraum des Wahllokals. Wahlwerbung im Wahllokal oder in den Zugängen dazu ist verboten.

Eine Vorstellungsliste der Kandidat*innen bei der PGR-Wahl hat doch eher den Charakter einer

Wahl-/Kandidatenwerbung. Völlig objektiv kann diese nicht sein.

Es ist deshalb dringend angeraten, keine Vorstellungsliste der Kandidat*innen und erst recht nicht Kandidat*innenwerbung im Wahllokal auszuhängen oder auszulegen, auch um nicht Einsprüche wegen Wählerbeeinflussung zu riskieren.

In Analogie zu den politischen Wahlen können als Muster gekennzeichnete Stimmzettel im Vorraum des Wahllokals ausgehängt werden. So können sich die Wähler*innen nochmals orientieren.

21. Wann muss die Hinzuwahl in den PGR erfolgen?

Der Pfarrer (oder die von ihm für den jeweiligen PGR als feste/r Ansprechpartner*in bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter*innen (vgl. § 3 Abs. 1 b S-PGR) lädt die amtlichen und direkt gewählten Mitglieder zu einer Sitzung ein, die spätestens drei Wochen nach der PGR-Wahl stattfindet. In dieser Sitzung werden in der Regel die weiteren Mitglieder hinzugewählt (§ 4 Abs. 1 S-PGR). Eine Hinzuwahl kann auch noch im Verlaufe der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden (§ 4 Abs. 3 WO-PGR). Der PGR hat also folgende Möglichkeiten:

- auf die Hinzuwahl zunächst zu verzichten, mit Ausnahme der ggf. vorgeschriebenen Hinzuwahl eines/r Jugendvertreters*in (vgl. § 4 Abs. 2 WO-PGR),

- auf die Hinzuwahl während der gesamten Amtsperiode zu verzichten, mit Ausnahme der ggf. vorgeschriebenen Hinzuwahl eines/r Jugendvertreters*in (vgl. § 4 Abs. 2 WO-PGR),
- die Hinzuwahl in der ersten Sitzung vorzunehmen und dabei die mögliche Gesamtzahl, die Hälfte der direkt gewählten Mitglieder (vgl. § 5 Abs. 1 WO-PGR), bereits auszuschöpfen,
- Hinzuwahlen sowohl in der ersten Sitzung als auch später vorzunehmen,
- Hinzuwahlen erst im Verlauf der Amtsperiode vorzunehmen,

jeweils bis die mögliche Gesamtzahl ausgeschöpft ist. Die mögliche Gesamtzahl der Hinzugewählten muss nicht ausgeschöpft werden.

Als Kriterien für die Entscheidungen über die Hinzuwahl sollte der PGR zum einen die grundsätzlichen Kriterien für die Größe des PGR (vgl. § 2

WO-PGR) als auch die in § 5 Abs. 2 WO-PGR) anwenden und auch bedenken, ob sich Kandi-

dat*innen für Vorstandspositionen des PGR durch Hinzuwahl gewinnen lassen.

22. Wer ist von der Hinzuwahl in den PGR ausgeschlossen?

Es gelten dieselben Kriterien, wie für die direkte Wählbarkeit in den PGR (siehe hierzu Frage 10).

23. Kann ein PGR hinzuwählen und kann er sich konstituieren, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sein können?

Ja. – Der entsprechend der MGO-PGR (vgl. § 1 Abs. 1 MGO-PGR), in diesem Fall vom Pfarrer (oder von der von ihm für den jeweiligen PGR als feste/r Ansprechpartner*in bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter*innen (vgl. § 3 Abs. 1 b S-PGR) unter Einhaltung der in der S-PGR vorgesehenen Fristen (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 S-PGR) eingeladene PGR ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt (§ 8 Abs. 2 S-PGR).

Allerdings sollte man alle Möglichkeiten ausschöpfen, um für die konstituierende Sitzung des

PGR einen Termin zu finden, an dem möglichst alle Mitglieder des PGR anwesend sein können. Alle PGR-Mitglieder sollten bei der Wahl des Vorstands ihr Recht zur Kandidatur und ihr Wahlrecht wahrnehmen können. Der/die gewählte Vorsitzende hat dann auch einen entsprechenden Rückhalt im Gremium und ein starkes Mandat. Am besten legt man die Termine der ersten Sitzung und der konstituierenden Sitzung des PGR frühzeitig fest und teilt diese bereits den Kandidat*innen mit. Notfalls verschiebt man die konstituierende Sitzung geringfügig über die in § 4 Abs. 2 S-PGR vorgeschriebene Frist hinaus.

24. Welche Regeln gelten für die Veröffentlichung personenbezogener Daten der PGR-Mitglieder?

Die schriftliche und mündliche Veröffentlichung des Wahlergebnisses der Direktwahl mit den Namen der gewählten Kandidat*innen innerhalb der Pfarrei ist durch die WO geregelt (§ 14 Abs. 1 WO-PGR).

Eine entsprechende Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Internet auf der Homepage der Pfarrei ist ohne die schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Kandidat*innen nicht zulässig. Die schriftliche und mündliche Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des PGR mit den Namen der direkt und der hinzugewählten sowie der amtlichen Mitglieder und des / der Vorsitzenden und des/ der Stellvertreters*in innerhalb der Pfarrei ist durch die WO geregelt (§ 15 WO-PGR).

Eine entsprechende Veröffentlichung aller Mitglieder des PGR im Internet auf der Homepage der Pfarrei ist ohne die schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Mitglieder nicht zulässig. Die Zustimmungserklärung der direkt gewählten Kandidat*innen zur Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihres Lichtbildes bei der Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des PGRs gemäß § 15 WO-PGR ist in der Einverständniserklärung zur Aufstellung als Kandidat*in bei der Pfarrgemeinderatswahl (Formular Nr. 04 Wahlmappe) enthalten. Bei den hinzugewählten und bei den amtlichen Mitgliedern des PGR ist diese Zustimmung in schriftlicher Form einzuholen. Siehe hierzu auch Frage 17.

25. Wer ist von der Hinzuwahl in den Pfarrverbandsrat (PVR) ausgeschlossen?

Es gelten dieselben Kriterien, wie für die direkte Wählbarkeit in den PGR (siehe hierzu Frage 10 und § 3 Abs. 7 S-PVR).

26. Sollen sich der PVR und der Dekanatsrat auch konstituieren, wenn noch nicht alle Mitglieder gemeldet wurden oder wenn nicht alle Mitglieder anwesend sein können?

Ja. – Die Zeitschienen für die Konstituierung des PVR und des Dekanatsrates (DEKR) wurden in den neuen S-PVR und S-DEKR sowie in der neu erarbeiteten Wahlordnung für den Dekanatsrat (WO-DEKR) so angepasst, dass die jeweilige Konstituierung innerhalb der vorgegebenen Fristen gut leistbar ist. Die konstituierende Sitzung des PVR soll spätestens acht Wochen nach den PGR-Wahlen (§ 5 Abs. 2 S-PVR), die des DEKR spätestens 13 Wochen nach den PGR-Wahlen (§ 4 S-DEKR und § 1 Abs. 3 a WO-DEKR) stattfinden. In diesen Rechtsgrundlagen sind die dafür zu leistenden Aufgaben für den Leiter des Pfarrverbandes bzw. für den Dekan und den/die amtierende Vorsitzende des DEKR festgelegt und detailliert beschrieben und mit entsprechenden Fristen versehen. Alle diese Fristen sind „Spätestens- bzw. Mindestens-Fristen“. Die konstituierenden Sitzungen können auch bereits früher stattfinden, wenn die dafür zu leistenden Aufgaben entsprechend früher geleistet wurden (vgl. hierzu Frage 15).

Im Unterschied zum PGR ist es beim PVR und beim DEKR nicht zielführend, eine Konstituierung über die jeweils festgelegte Frist hinaus zu verschieben, nur weil sich innerhalb der Fristen kein Termin finden lässt, an dem alle Mitglieder Zeit haben.

Beim PVR sollte sowohl die Vorstandswahl als auch eine ggf. zuvor erforderliche Hinzuwahl bereits in der konstituierenden Sitzung stattfinden. Für den DEKR sieht die WO-DEKR die Möglichkeit vor, dass die konstituierende Vollversammlung die Abhaltung einer weiteren Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen beschließen kann, in welcher dann erst die Wahlen der Vor-

standsmitglieder und sonstigen Vertreter*innen vorgenommen werden, um hinzu zu wählenden oder nicht anwesenden bereits neu hinzu gewählten Personen eine Kandidatur für Vorstandspositionen zu ermöglichen (§ 4 Abs. 2 WO-DEKR).

Für die Konstituierung des DEKR stellt sich zudem die Herausforderung, dass bis zum Ablauf der in der WO-DEKR vorgegebenen Frist von neun Wochen (vgl. § 1 Abs. 1 WO-DEKR) oder sogar bis zur Frist für die konstituierende Sitzung spätestens 13 Wochen nach den PGR-Wahlen noch nicht alle Mitglieder an den Dekan und den/die amtierende/n Vorsitzende/n des Dekanatsrates gemeldet wurden. Der DEKR sollte sich aber trotzdem fristgerecht konstituieren, da die Rätegremien der weiteren Ebenen (Kreiskatholikenrat, Diözesanrat) hinsichtlich ihrer Mitglieder darauf angewiesen sind.

Die Wahlmappe für die Pfarrgemeinderatswahl enthält das Formblatt *Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderats* zur Meldung der endgültigen Zusammensetzung des PGR an den Leiter des Pfarrverbandes, an den/die amtierende/n Vorsitzende/n des Dekanatsrates bzw. an den Dekan und an den Diözesanrat (Formular Nr. 13 Wahlmappe).

Die konstituierenden Sitzungen des PVR und des DEKR, die jeweils unter Einhaltung der in den Rechtsgrundlagen vorgegebenen Fristen vorbereitet und geladen wurden, sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt (vgl. § 10 S-PVR und § 7 Abs. 4 S-DEKR).

27. Wer ist von der Hinzuwahl in den Dekanatsrat ausgeschlossen?

Es gelten dieselben Kriterien, wie für die direkte Wählbarkeit in den PGR (siehe hierzu Frage 10 und § 4 Abs. 4 WO-DEKR).